

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der forty8 GmbH, FN 554081a, An der Marienbrücke 6, 4810 Gmunden ("Dienstleister")

Stand: Mai 2021

I. Geltungsbereich und Allgemeines

- 1.1. Diese AGB finden Anwendung auf alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Dienstleister und dem Kunden.
- 1.2. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Der Dienstleister schließt Verträge nur auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Der Kunde anerkennt ausdrücklich, diese AGB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind. Eine Änderung oder Ergänzung dieser AGB ist nur einvernehmlich und schriftlich möglich, wodurch jedoch die nicht geänderten Bestimmungen unbeschadet Vertragsinhalt bleiben.
- 1.3. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, daher auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.4. Allfällige AGB des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Den AGB des Kunden widerspricht der Dienstleister ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch den Dienstleister bedarf es nicht.
- 1.5. Die Angebote des Dienstleisters sind freibleibend und unverbindlich.

II. Preise / Zahlungsbedingungen / Aufrechnungsverbot

- 2.1. Es gelten die jeweils aktuellen Preise des Dienstleisters.
- 2.2. Eventuell anfallende Material-, Transport-, und Verpackungskosten, Fracht- und Versicherungsspesen, Zölle, Gebühren und Abgaben trägt der Kunde.
- 2.3. Die gesetzliche USt wird zusätzlich in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt.
- 2.4. Die regelmäßige Dienstleistungsvergütung ist jeweils bis zum fünften Werktag des laufenden Monats fällig. Davon abweichend ausgestellte Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen netto ab Rechnungslegung spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf dem Konto des Dienstleisters als Zahlung.

- 2.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Dienstleister berechtigt, nach eigener Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Dies sind bei Unternehmern 9,2 % pa über dem Basiszinssatz. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,- als Entschädigung für Betriebskosten gem § 458 UGB. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. Bei Verzug des Kunden mit einer (Teil)Zahlung ist der Dienstleister berechtigt, offene, aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für künftige Lieferungen und Leistungen zu verlangen.
- 2.6. Die Aufrechnung mit vom Dienstleister bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen, ebenso die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften.

III. Wertsicherung

- 3.1. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die vereinbarten Preise/Entgelte auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 – wobei dieser selbst als Ausgangszahl = 100 gilt – wertgesichert werden.
- 3.2. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Eine Erhöhung der vereinbarten Preise/Entgelte erfolgt im Verhältnis der Veränderung des Index, jedoch erst ab einer Veränderung der jeweiligen Indexzahl von mehr als 5 %. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.
- 3.3. Sollte der Verbraucherpreisindex 2020 nicht mehr verlautbart werden, dann gilt jener Index als künftige Grundlage der Wertsicherung, der dem Index 2020 nachfolgt oder diesem am ehesten entspricht. Sollte überhaupt keine Indexberechnung mehr herangezogen werden können, dann sind die wertgesicherten Entgelte nach analogen Prinzipien zu berechnen, wie sie für die Indexberechnung zuletzt maßgebend waren.
- 3.4. Die Nichtgeltendmachung der Indexanpassung durch den Dienstleister bedeutet keinen – wie immer gearteten – Verzicht auf die Geltendmachung von Preiserhöhungen.

IV. Hardwareverkauf

4.1. Lieferung / Übernahme / Lieferverzug:

- 4.1.1. Die Auslieferung der Ware erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung, ab Werk. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware abzunehmen. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Spediteur oder der sonstigen Versandperson übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzugs des Kunden ab Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen. Mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung gilt die Ware als "ab Werk" bzw. "ex works" Incoterms 2010 verkauft.
- 4.1.2. Im Falle der Auslieferung/Versendung der Ware erfolgt die Lieferung nach Wahl des Dienstleisters per Paketdienst, Post, Bahn oder Frachtführer.
- 4.1.3. Der Dienstleister ist berechtigt, die Lieferung in Teilen vorzunehmen.
- 4.1.4. Zur Leistungsausführung ist der Dienstleister erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Lieferung erforderlich sind, nachgekommen ist (zB Eingang der vereinbarten Anzahlung). Die Lieferfristen und -termine werden vom Dienstleister nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest 4-wöchigen – Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, für den Verzug vorliegt.
- 4.1.5. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware den Sitz des Dienstleisters oder bei Direktlieferungen denn Sitz des Vorlieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Sphäre des Dienstleisters und/oder der dessen Vorlieferanten liegen, wie zB höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile.
- 4.1.6. Ersatzansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter oder nicht ausgeführter Lieferung auch nach Ablauf der Nachfrist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 4.1.7. Wenn eine Lieferung in Folge von Lieferschwierigkeiten und/oder Preiserhöhungen bei den Vorlieferanten des Dienstleisters nicht möglich ist, ist dieser berechtigt, ohne jede Ersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.1.8. Die Haftung des Dienstleisters für Verzugsschäden ist mit 0,5 % des Werts der im Verzug befindlichen Lieferung, maximal jedoch 5 % des Werts desjenigen Teils der Lieferung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt.

4.1.9. Zum vereinbarten Liefertermin nicht abgenommene Ware wird für die Dauer von maximal 6 Wochen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert. Die Lagergebühren hat der Kunde zu tragen. Gleichzeitig ist der Dienstleister berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

4.2. **Eigentumsvorbehalt:**

4.2.1. Der Dienstleister behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.

4.2.2. Sofern der Kunde die Ware vor Bezahlung des vollständigen Kaufpreises an Dritte weiterveräußert, tritt der Kunde dem Dienstleister alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen und Sicherungsrechte zahlungshalber ab. Er ist obendrein verpflichtet, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist der Dienstleister berechtigt, die Wiederkäufer der Ware, die der Kunde bekannt zu geben hat, von der Abtretung zu verständigen und Zahlung an den Dienstleister zu verlangen.

4.3. **Mängelrüge, Gewährleistung, Schadenersatz, Nebenpflichten:**

4.3.1. Es gelten die in diesen AGB unter Pkt. V. auch für die Dienstleistungen vereinbarten Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen.

V. Mängelrüge, Gewährleistung, Schadenersatz, Nebenpflichten

5.1. Mängel sind vom Kunden unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistungen / Empfang der Ware, spätestens innerhalb von 8 Tagen, versteckte Mängel binnen 3 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.

5.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung. Für beim Dienstleister gebraucht gekaufte Ware wird die Gewährleistungsfrist auf sechs Monate verkürzt.

5.3. Geringfügige technische Änderungen sowie Abweichungen von Zeichnungen und Katalogen gelten vorweg als genehmigt.

5.4. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder ein vom Dienstleister nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.

5.5. Die Gewährleistungspflicht des Dienstleister entfällt darüber hinaus, wenn Betriebs-

oder Wartungsvorschriften nicht befolgt, die Ware extremer Verschmutzung, Feuchtigkeit oder Hitze ausgesetzt, die Geräte an untaugliche, unzulängliche, nicht normgerechten oder nicht abgenommenen Montagekonstruktionen oder Verkabelungs- und Stromsystemen angeschlossen, Änderungen an der gelieferten Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Gebrauchsmaterialien verwendet werden, welche nicht den Originalspezifikationen entsprechen oder die Ware übermäßig beanspruchen.

- 5.6. Die Gewährleistungspflicht des Dienstleisters entfällt weiters, wenn der Kunde die Ware unter Verletzung einer Plombe (bzw. Versiegelung) öffnet oder auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind.
- 5.7. Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung durch den Kunden entstanden sind.
- 5.8. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet der Dienstleister nur für den Ersatz von Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet der Dienstleister nicht. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit drei Monatsbeträgen des vereinbarten Entgelts beschränkt.
- 5.9. Für Datenverluste haftet der Dienstleister – außer bei vorsätzlichem Handeln – nur, wenn sie von diesem verursacht wurden und außerdem lediglich dann, wenn der Kunde in regelmäßigen Abständen Systemprüfungen und Datensicherungen durchgeführt hat und nur in dem Umfang, in dem die Daten mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
- 5.10. Der Kunde hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Dienstleisters zurückzuführen ist.

VI. Datenschutz

- 6.1. Der Kunde und der Dienstleister sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.
- 6.2. Der Dienstleister verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzerklärung) wurde dem Kunden ausgehändigt bzw. kann jederzeit angefordert werden.

- 6.3. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DSGVO zu treffen (zB Einholung von Einwilligungserklärungen der von den Datenverarbeitungen betroffenen Personen), sodass der Dienstleister die personenbezogenen Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf.
- 6.4. Bei Beendigung des Vertrages sind die Vertragsparteien verpflichtet, wechselseitig mit der Vertragsunterzeichnung oder während der Vertragsbeziehung übergebene Unterlagen zurückzustellen, Zugangsdaten ordnungsgemäß zu vernichten und vorhandene Datenbestände und Programme physikalisch zu löschen.

VII. Gerichtsstand / Rechtswahl / Vertragssprache

- 7.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist 4810 Gmunden.
- 7.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher internationaler Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 7.3. Die Vertragssprache ist Deutsch.

VIII. Schlussbestimmungen

- 8.1. Abänderungen und Zusätze zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich festgehalten sind. Dieses Formerfordernis gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 8.2. Sollten eine oder mehrere in diesen Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren oder eine von beiden Parteien einvernehmlich festgestellte Vertragslücke bestehen, so wird hiedurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird automatisch durch eine gültige ersetzt, die dem beabsichtigten Zweck in rechtlicher und wirtschaftlicher Weise so weit wie möglich entspricht.